

Satzung des Vereins Kleine Kirche Darsikow e. V.



Stand: 29.11.2014

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Kleine Kirche Darsikow“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen werden und führt dann den Zusatz: „eingetragener Verein (e.V.).“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darsikow.
- (3) Der Verein beruht auf demokratischer Grundlage. Er ist überparteilich und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Beschaffung von Mitteln für den Denkmalschutz,
2. die Förderung des Denkmalschutzes,
3. die Förderung des Landschaftsschutzes,
4. die Förderung der Heimatpflege und
5. die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

zu 1. bis 5.:

Spendensammlung für den Denkmalschutz,
Rettung des historischen Gebäudes vor dem Verfall,
Pflege des umliegenden Geländes der Kirche,
Führung der Dorfchronik und
Ausstellungen, Lesungen sowie Konzerte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie öffentliche Körperschaften werden, die seine Ziele unterstützen (§ 2).
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; es kann schriftlich die Ausübung seines Stimmrechtes einem anderen Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann maximal drei Fremdstimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

- (4) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Folgemonats zu erklären.
- (5) Der Ausschluss kann auf Beschluss der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen, falls ein Mitglied
 - seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - grob gegen die Satzung verstößt.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Zu tätigen Rechtsgeschäfte, deren Wert 2000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes jedoch im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dann hat die Bestätigung oder Neuwahl zu erfolgen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzen im Sinne der Satzung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Fachbeirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in kulturellen, künstlerischen, gestalterischen und theologischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens zwei höchstens zehn Mitgliedern, die nicht dem Verein angehören müssen.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im übrigen ist die

- Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidend.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-Mail, soweit eine Mailadresse bekannt ist, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Mailadresse gerichtet ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlüsse über den Ausschluss und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Den Mitgliedern wird ermöglicht, das Protokoll einzusehen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum Jahresbeginn im voraus fällig und bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann über Beitragsermäßigungen entscheiden.

Mit Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr fällig.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Personen können auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie nur durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht kann nur durch Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft erlangt werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber erforderlich, die jederzeit erfolgen kann.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Rossow, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.